OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250309/2/VG/GJ**

Datum: **Linz, 22. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24.06.2026, GZ: IKD-2026-39131/14-Vm, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erlassung eines Bescheids nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 04.02.2026 wandte sich der Beschwerdeführer mit Aufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (in der Folge: Baubehörde) an die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde). Gegenstand der Beschwerde war ein auf einem näher bezeichneten Grundstück errichtetes Bauwerk (Garage), das nach Ansicht des Beschwerdeführers konsenslos errichtet wurde und die diesbezüglich vom Beschwerdeführer vorgebrachte Untätigkeit der Baubehörde.

Im Schreiben vom 20.03.2026 urgierte der Beschwerdeführer – unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz – die Bekanntgabe des Verfahrensstands zu dieser Aufsichtsbeschwerde.

2. Mit Schreiben vom 07.04.2026 wurde seitens der belangten Behörde mitgeteilt, dass im Zuge des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens von der Baubehörde eine Stellungnahme eingefordert wurde. Daraus ergab sich, dass die Baubehörde sämtliche erforderlichen baupolizeilichen Maßnahmen gesetzt hat und zwischenzeitig eine Bauanzeige erfolgt ist, weshalb aus aufsichtsbehördlicher Sicht kein weiterer Handlungsbedarf bestand und das Aufsichtsbeschwerdeverfahren folglich eingestellt wurde.

3. In Reaktion auf diese Mitteilung gab der Beschwerdeführer im Schreiben vom 08.04.2026 an, dass – entgegen der Mitteilung vom 07.04.2026 – am betroffenen Grundstück gegenüber der nördlich gelegenen Verkehrsfläche die gesetzlichen Abstandsbestimmungen nicht eingehalten wurden und somit ein konsensloser Zustand vorlag, der nicht durch nachträgliche Bauanzeige saniert werden könnte. Aus Sicht des Beschwerdeführers konnte somit gegen das konsenslos errichtete Gebäude nur mit einem Entfernungsauftrag vorgegangen werden, sollte kein Rückbau stattfinden, weshalb er die folgenden „Aufforderungen" an die belangte Behörde stellte:

„- die Marktgemeinde Seewalchen als Baubehörde in absehbarer Zeit zur Beendigung dieses gesetzwidrigen Zustandes zu veranlassen
- mich über die gesetzten Maßnahmen zu informieren und
- weiters auch ausdrücklich um Mitteilung welche disziplinären Maßnahmen gegen die seit mindesten sieben Jahre (!!) säumigen (obwohl ihnen dieser Missstand bekannt war) Organwalter der Gemeinde Seewalchen durchgeführt worden sind.
Sollten noch keine disziplinären Maßnahmen gesetzt worden sein ergeht die Aufforderung diese einzuleiten."

In diesem Zusammenhang wurden die Aufforderungen zur Übermittlung von Informationen (erneut) explizit auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützt; im

Falle von (auch nur teilweiser) Nichtgewährung wurde ein (Eventual-)Antrag auf Bescheiderlassung gestellt.

4. Mit Mitteilung vom 16.04.2026 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer ihre Rechtsansicht mit.

5. Mit Schreiben vom 17.04.2026 wiederholte der Beschwerdeführer abermals die Aufforderung vom 08.04.2026. Der Beschwerdeführer vertrat darin weiters die Ansicht, dass das Gebäude so lange nicht genehmigungsfähig ist, bis das automatische Tor eingebaut wird. Zudem war das Bauprojekt aus Sicht des Beschwerdeführers mangels abgesicherter Zufahrtsmöglichkeit nicht konsensfähig. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass nach der Oö. Bauordnung Garagen nur insoweit genehmigungsfähig sind, als eine jederzeitige, mindestens drei Meter breite Zufahrtsmöglichkeit über öffentliches Gut oder ein Privatgrundstück (mittels privatrechtlicher Vereinbarung) besteht, was gegenständlich nicht der Fall ist.

6. In einer weiteren Mitteilung der belangten Behörde vom 13.05.2026 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der dritten Anfrage vorgebrachte Sachverhalt bereits Gegenstand eines abgeschlossenen Aufsichtsbeschwerdeverfahrens war und für Garagen keine Aufschließung im Sinne des Vorbringens des Beschwerdeführers erforderlich ist.

In Reaktion auf diese Mitteilung stellte der Beschwerdeführer noch am selben Tag den Antrag auf bescheidmäßige Erledigung der Aufsichtsbeschwerde und des Informationsbegehrens bezüglich der Frage der Notwendigkeit einer jederzeitigen Zufahrtsmöglichkeit zu einem Garagenbau als Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage des oberösterreichischen Baurechts.

7. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 24.06.2026 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 13.05.2026 als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass sich das Informationsbegehren betreffend die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit der Garage nicht auf den Zugang zu vorhandenen Aufzeichnungen, sondern allein auf die Beantwortung einer abstrakten baurechtlichen Rechtsfrage richtete, die nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes fällt. Hervorgehoben wurde zudem, dass die belangte Behörde ungeachtet dieses Umstands dem Beschwerdeführer ihre Rechtsauffassung mitgeteilt und dem Informations-begehren insoweit bereits entsprochen hat.

8. Mit Schriftsatz vom 01.07.2026 erhob der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde zwar mit Schreiben vom 13.05.2026 ihre Rechtsauffassung zur Frage der Notwendigkeit einer jederzeitigen Zufahrtsmöglichkeit mitteilte, diese aber keine nähere

Begründung enthielt und insoweit bloß einen teilweisen Informationszugang darstellte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers waren zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens entsprechende Erhebungen notwendig, die der belangten Behörde als Informationen vorlagen.

9. Mit Schreiben vom 10.07.2026 wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Insoweit stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Informationsbegehren stellen weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH, 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, lauten wie folgt:

„**§ 2**. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[…]

§ 11. Rechtsschutz

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

[…]"

III.2.1. Nach § 2 Abs. 1 IFG fallen unter den Informationsbegriff sämtliche Aufzeichnungen, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienen und im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung vorhanden und verfügbar sind. Der Begriff „Aufzeichnung" umfasst dabei jede geordnete

Datenmenge (in Textform, Schriften, Tabellen, Diagramme oder Bilder) unabhängig vom jeweiligen Trägermedium (vgl. *Miernicki* in Miernicki [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG K2).

III.2.2. Im Verfahrensverlauf stellte der Beschwerdeführer an mehreren Stellen Informationsbegehren an die belangte Behörde. Während er im ersten Begehren Informationen über den Verfahrensstand betreffend seine Aufsichtsbeschwerde erhalten wollte, verlangte er im zweiten und (gleichlautenden) dritten Begehren Informationen über die gesetzten Maßnahmen zur Bereinigung des (der Aufsichtsbeschwerde zugrundeliegenden) rechtswidrigen Zustands sowie Mitteilung über etwaige gesetzte disziplinäre Maßnahmen gegen die (seiner Ansicht nach säumigen) Organwalter.

Nachdem die belangte Behörde zuletzt im Schreiben vom 13.05.2026 unmissverständlich auf den Abschluss des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens hinwies, die Handhabung disziplinärer Angelegenheiten darlegte und Ausführungen über die Notwendigkeit einer Zufahrtsmöglichkeit traf, beantragte der Beschwerdeführer (abermals) die Bescheiderlassung zur Frage der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Garagenbaus. Er zielte mit diesem Vorbringen (neben einer *„Erledigung der Aufsichtsbeschwerde mit Bescheid*") darauf ab, von der belangten Behörde eine umfassende Rechtsmeinung über die Notwendigkeit einer jederzeitigen Zufahrtsmöglichkeit einzuholen. Im Rahmen seiner Beschwerde führt er an, dass die Ausführungen vom 13.05.2026 eine (Teil)Verweigerung darstellen, weil die belangte Behörde ihre Rechtsauffassung nicht hinreichend begründend hat.

III.2.3. Damit liegt dem verfahrensgegenständlichen Begehren ein Informationsgehalt zugrunde, der nicht vom Informationsbegriff des § 2 Abs 1 IFG gedeckt ist. Das Informationsbegehren richtet sich (bei objektiver Betrachtung des Erklärungswerts; vgl hierzu *Dworschak/Bußjäger*, in Bußjäger/Dworschak [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 7 Rz 33 mwN) nicht auf das Abrufen einer bestehenden Information bei der belangten Behörde (in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde), sondern auf die Beantwortung einer abstrakten baurechtlichen Rechtsfrage.

Indem der Gesetzeswortlaut auf das Vorliegen einer Aufzeichnung und nicht auf den Inhalt der Information abstellt, sind zwar grundsätzlich auch rechtliche Informationen vom Informationsbegriff erfasst (*Schneider* in Schneider (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 2 IFG Rz 8 mwN). Daraus folgt aber gerade keine Pflicht der belangten Behörde, einen individuellen Sachverhalt (und davon abstrahierte Fragen) rechtlich zu bewerten, der bereits abschließend von einer anderen Behörde beurteilt wurde (vgl die übertragbare Judikatur zum Auskunftspflichtgesetz in VwGH, 25.03.2010, 2010/04/0019, wonach die Auskunft

nicht dazu dienen soll, Behörden zu einer neuerlichen Überprüfung bestehender Wertungen zu verhalten).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu den anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (VwGH, 25.10.2022, Ra 2022/06/0228, verweisend auf VwGH, 07.09.2017, Ra 2017/06/0146). Auch wenn noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsbegriff (im Speziellen zu Informationsbegehren zu rechtlichen Fragestellungen) vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 IFG, auf den Wortlaut der Materialien und auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur vergleichbaren alten Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen stützen. Im Übrigen liegen auch sonst keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch